Wien, Donnerstag, den 7. December 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

(Fortsetzung.)

23. Es muß also jedes Kind einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehören, und auch die ältere Praxis[12] steht auf diesem Standpunkte. Dagegen ist die neuere Rechtsprechung davon abgegangen, und der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 22. April 1882 und vom 18. April 1884[13] dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß „ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört haben, für eine solche nicht in Anspruch genommen werden kann; denn nach der Absicht des Gesetzes soll, so weit es sich um die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenigstens ein Elterntheil angehören; und nach dieser Absicht des Gesetzgebers müssen offenbar auch jene Fälle entschieden werden, für welche in diesem Gesetze eine directe Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich das Religionsbekenntniß jener Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntniß angehören, womit auch der § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, übereinstimmt." Gegenüber dieser Interpretation muß darauf verwiesen werden, daß die Behauptung unzutreffend ist, wonach für den Fall der Confessionslosigkeit der Eltern keine directe Bestimmung im Gesetze getroffen wäre. Denn Artikel 1, Alinea 4 des interconfessionellen Gesetzes umfaßt alle jene Fälle, wo „keine der obigen (nämlich in Alinea 1, 2 und 3 fixirten) Bestimmungen platzgreift," demnach auch den Fall der Confessionslosigkeit der Eltern.[14] Es muß also mit Rücksicht auf Artikel 1, Alinea 4, das interconfessionelle Gesetz von jeder Lückenhaftigkeit freigesprochen werden. Dagegen erscheint die weitere Berufung des Verwaltungs-Gerichtshofes auf § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 („die Geburts- und Sterberegister über diejenigen Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, werden von der Bezirkshauptmannschaft [Gemeindebehörde] geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat") auf den ersten Blick nicht ungerechtfertigt und erfordert ein längeres Verweilen bei diesem Punkte, weil dieser § 3 zu besagen scheint, daß der Staat die Kinder confessionsloser Eltern auch als confessionslos betrachtet.

Nach dem Rechte aller christlichen Religionsgesellschaften ist das Kriterium für die Zugehörigkeit zur Kirche die Vornahme eines sacramentalen Actes: der Taufe. So lange die Taufe nicht vollzogen ist, ist man nicht Mitglied der Kirche, und es hat demnach die Taufe nach kirchlicher Auffassung keine bloß formale, sondern eine eminent qualificirende und rechtserzeugende Bedeutung. Von der Vornahme der Taufe ist die Aufnahme in die Kirche abhängig gemacht. Anders

[12] Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 26. April 1877 und vom 27. September 1879, Budwinski 69, 568.

[13] Budwinski 1384 und 2094.

[14] Henner sagt a. a. O. über den Artikel 1, Alinea 4: „..... Im Sinne der Verhandlungsprotokolle des Abgeordnetenhauses und des § 6 a. b. G.-B. findet diese Bestimmung ihre Anwendung in Fällen, in denen die Eltern unbekannt sind, z. B. bei Findlingen. Denn daß unter den Erziehungsberechtigten an die Eltern nicht gedacht werden kann, folgt aus Alinea 1, 2 und 3 des Artikels 1, welche stets ausdrücklich vom Vater, von der Mutter, von den Eltern sprechen, während Alinea 4 jedenfalls nicht ohne Grund eine allgemeine Redewendung gebraucht. Hieraus scheint nun auch hervorzugehen, daß dieser Absatz auf die Fälle der Confessionslosigkeit der Eltern nicht angewendet werden kann." Die von Henner betonte Verschiedenheit der Terminologie hat u. E. nicht darin ihren Grund, daß das Gesetz in Alinea 4 nur den Fall elternloser Kinder meint, sondern darin, daß es hier gleich den vielleicht nicht ungewöhnlichen Fall des passiven Widerstandes auf Seite confessionsloser Eltern in Betracht zieht und mit Rücksicht auf die diesfälligen gesetzlichen Consequenzen gleich lieber von „Erziehungsberechtigten" als von „Eltern" spricht, denn auch die Eltern sind κατ' ἐξοχήν erziehungsberechtigt, dagegen können die im Weigerungsfalle eintretenden erziehungsberechtigten Factoren doch nicht als Eltern bezeichnet werden. Anderenfalls würde im Gesetz eine Lücke klaffen, welche die Brauchbarkeit desselben erheblich in Frage stellte. Daß demnach eine so enge Interpretation keine praktische Berechtigung hat, dürfte einleuchten. Aber auch die rechtstechnische Bedeutung, welche Henner's Berufung auf § 6 a. b. G.-B. zu haben scheint, wird entkräftet durch den Hinweis auf § 7 a. b. G.-B., sowie auf die gesammte Lehre von der Analogie. Vergleiche zu letzterem Punkt Pfaff und Hofmann, Commentar, I., 186 ff.; Krainz-Pfaff, System, I., § 11 f.; Ehrlich, Lücken im Recht, in den Juristischen Blättern ex 1888, Nr. 38—53, bes. IV. die juristische Construction und die Analogie a. a. O., S. 603 ff. und ganz allgemein Kohlers Abhandlung in Grünhut's Zeitschrift, Bd 23, S. 223: „Wenn das juristische Detail immer von der Beantwortung der Frage abhängt, was die Gesetzgeber gewollt haben, so ist die Jurisprudenz zur Ohnmacht verdammt, und der klarste Einblick in die Lebensverhältnisse, welcher dem Juristen fast immer erst nach Emission des Gesetzes gewährt ist, bleibt vollkommen machtlos und unfruchtbar. Die Hirnstränge eines Referenten ....., der einmal keinen guten Tag gehabt, binden die Jurisprudenz auf Jahrzehnte. Das ganze Rad der Entwicklung kreist vergeblich, die Denkweise der Gesetzesverfasser bleibt für alle Zeit an das Gesetz angenagelt ....., jeder freiere Trieb, jede freiere Construction ist uns abgeschnitten ......"

das staatliche Recht.[15] Der Rechtsgrund für die Zugehörigkeit zur Kirche ist nicht ein sacramentaler Act, sondern das staatliche Gesetz, und nach diesem kommt — abgesehen von dem Falle confessionsloser Eltern — jedes Kind schon mit einer bestimmten Religion zur Welt. Die Taufe, welche nach der Auffassung der Kirche als unbedingte Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur christlichen Religion gilt, ist nach staatlicher Auffassung nur deren Consequenz, ein Standpunkt, den auch die Praxis einnimmt.[16] Dieser Dualismus der Anschauungen kann nun bewirken, daß Kinder, welche nach streng kirchlicher Auffassung der christlichen Religion nicht angehören, sondern confessionslos sind, nach rein staatlichem Rechte als Christen gelten, wenn und weil die Willensäußerung der confessionslosen Eltern rechtskräftig vorliegt. Es kann nun der Fall eintreten, daß die confessionslosen Eltern die Vornahme des Taufactes verweigern — ob es einen unbedingten Taufzwang gibt, wird unten erörtert — das Kind aber im Uebrigen für das katholische Religionsbekenntniß bestimmen; dann haben wir es mit einem staatlich katholischen, kirchlich confessionslosen Kinde zu thun. Der Staat kümmert sich nun für sein Rechtsgebiet um diesen Standpunkt der Kirche nicht; er verlangt, daß das Kind religiös erzogen werde und bei seinem Eintritt in die Schule am katholischen Religionsunterricht theilnehme. Eine Weigerung des Religionslehrers mit Berufung auf Nichtzugehörigkeit könnte staatlicherseits zur Anwendung von Disciplinarmitteln führen. Denn hier ist der Religionslehrer staatlicher Beamter und hat sich den Anordnungen des Staates, so weit sie nicht den Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes verletzen, zu fügen. Und außerdem wäre es auch nicht einzusehen, warum die Kirche, da sie doch die Lehre des Heilandes zu allen Völkern und in alle Länder des Erdkreises tragen soll, dieselbe einem Kinde vorenthalten sollte, das die Eltern vielleicht aus Begriffsverwirrung nicht taufen lassen wollen. Das liegt nicht im Geiste der christlichen Lehre.

Wenn nun der Staat den Eltern religiöse Erziehung ihrer Kinder aufträgt und z. B. dem katholischen Religionslehrer auch Kinder zuweist, die nach cononischen Begriffen keine Katholiken sind, wenn er, allgemein gesprochen, jedes Kind religiös erzogen und in einer staatlich anerkannten Religion unterrichtet wissen will, so thut er dies nur in Verfolgung eines subjectiven staatlichen Interesses, einer öffentlichen Wohlfahrtsmaßregel, er thut dies nicht aus Propaganda für diese oder jene Religion, sondern weil er dem Nachwuchs einen gewissen Fond von Sittlichkeit und Moral geben und zu Eigen machen will. Wird nun confessionslosen Eltern ein Kind geboren, so entsteht dadurch unbestritten für keine Religionsgesellschaft ein subjectives Recht auf dieses Kind. Weist der Staat trotzdem dieses Kind durch das Medium des erziehungsberechtigten Factors einer Religion zu, so bedeutet dies nicht die Durchsetzung oder Begründung eines kirchlichen Rechtsanspruches, sondern es ist dies nur eine egoistische Maßregel des Staates. Letzterer handelt hier ganz ohne Rücksicht auf die Interessen der betreffenden Kirche, und wenn er für die Erreichung seines Zweckes den Religionslehrer in Anspruch nimmt, so hat er dabei nur dessen Eigenschaft als Organ des Staates und nicht als das der Kirche im Auge, ein ganz berechtigter Standpunkt, der, wie oben erwähnt, mit dem Geiste und der Mission der Kirche gar nicht collidirt. Der Staat vollzieht hier also durch Zuweisung des Kindes confessionsloser Eltern an eine bestimmte Religion, nicht einen Act josephinischer Kirchenpolitik, sondern einen Act der πολιτεία im alten Sinne; — die Kirche wieder steht diesem Kinde fremd gegenüber, weil es ihr kirchenrechtlich nicht angehört, weil sie auf dasselbe kein subjectives Recht besessen und von ihm nur durch das Medium des Religionslehrers Notiz nimmt: unter solchen Umständen wäre es nur ungerecht vom Staate, dem Pfarrer die Immatrikulirung des Kindes in das katholische Geburtsregister aufzutragen, da dieses Kind der katholischen Kirche ja gar nicht angehört, sondern nur staatlich als katholisch gilt. Dies würde dem confessionellen Charakter der österreichischen Matrikenführung widersprechen.[17] Da ist es nur ein Act der Billigkeit gegenüber der Kirche, wenn der Staat Anordnungen trifft, wie sie im citirten § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 ihren rechtlichen Ausdruck finden.

Dagegen scheint nun der Umstand zu sprechen, daß z. B. civil getraute Katholiken doch ins katholische Trauungsbuch als verehelicht einzutragen sind,[18] nachdem im Sinne des eben citirten § 3 nur confessionslose Ehecontrahenten in das politische Trauungsregister eingetragen werden. Doch näher besehen steht dies unserer Anschauung gar nicht entgegen. Denn diese civil getrauten Katholiken sind ja katholisch geblieben, sie sind auch weiter ein unmittelbares Glied der katholischen Kirche und können sehr treue Söhne derselben sein; nur die rechtliche Qualität, die sie sich auf dem Wege staatlichen Eheabschlusses erworben, will die Kirche nicht anerkennen, anderweitig verbleiben sie im Schoße derselben. Es ist also keine unbillige Octroyirung, wenn der Staat den Pfarrer von diesem Schritte seines Pfarrkindes durch Eintragung ins Pfarrbuch legale Kenntniß nehmen läßt, was ja nur der Evidenz halber geschieht und nicht auch eine Anerkennung von Seite der Kirche bedeuten soll. Es handelt sich demnach in diesem Falle um einen von unserer Frage grundverschiedenen Thatbestand. Aehnlich wäre der Thatbestand dann, wenn die Vornahme des Taufactes bei einem Kinde katholischer Eltern durch vis maior, z. B. Tod des Kindes unmöglich gemacht wird. Hier wird das Kind, obgleich canonisch noch nicht zur katholischen Kirche gehörig, doch in das katholische Geburtsbuch eingetragen, weil voraussichtlich die Taufe vorgenommen worden wäre und die Kirche ein subjectives Recht auf das verstorbene Kind besaß.

Ein Moment spricht auch besonders dafür, daß unsere oben gegebene Ansicht den vom Verwaltungsgerichtshofe in seiner Entscheidung herangezogenen § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 richtig interpretirt und den staatlichen Standpunkt richtig beleuchtet. Wenn nämlich confessionslosen Eltern ein Kind geboren wird, so hat keine Kirche ein Recht auf dasselbe. Da nun die Eltern sich auch nicht umgehend darüber äußern, in welcher Religion ihr Kind erzogen werden soll, so gilt dieses Kind bis dahin natürlich kirchenrechtlich wie staatlich als keiner Kirche zugehörig. Immerhin muß aber ein solches Kind gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870 binnen acht Tagen vom Vater angemeldet und von der politischen Behörde immatrikulirt werden. Diese Frist bezieht sich zweifellos nur auf die Anmeldung der Geburt und der Religion des Kindes, nicht aber auf die Vornahme des von der betreffenden Religionsgesellschaft geforderten rituellen Aufnahmsactes. Die confessionslosen Eltern können nun vielleicht die Absicht haben, das Kind taufen zu lassen, nur daß sie dies nicht während jener acht Tage des citirten § 4 thun, sondern erst später. Daraus erhellt, daß die Thatsache der Eintragung in das Geburtsregister der politischen Behörden gemäß §§ 3 und 4 des citirten Gesetzes keineswegs die Confessionslosigkeit der Kinder erweist, sondern sich nur auf die Confessionslosigkeit der Eltern stützt. Letzteres ist die rechtliche Prämisse, nicht aber ersteres die rechtliche Consequenz dieser Eintragung. Es kann also ein rite getauftes, nach staatlichem und kirchlichem Rechte als katholisch geltendes Kind immerhin unter obigen Voraussetzungen im Geburtsregister der politischen Behörden eingetragen sein, und deßhalb wird es doch vor keinem Forum als confessionslos betrachtet.

Wir sehen demnach, daß der § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870, auf den sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beruft, kein Argument für die Annahme ist, es gebe nach österreichischem Rechte confessionslose Kinder. Man muß vielmehr die Frage, ob es confessionslose Kinder in Oesterreich gibt, dahin beantworten, daß dies nach staatlichem Rechte im Hinblick auf § 139 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auf Artikel 1, Alinea 4 des interconfessionellen Gesetzes und auf das Reichsvolksschulgesetz nicht der Fall ist,

---

[15] v. Hussarek a. a. O., S. 618 f.

[16] Vergleiche die Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 26. April 1877, Budwinski 69; 18. April 1884, Budwinski 2094; 22. Mai 1890, Budwinski 5331.

[17] Im Sinne der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1879 und des Ministeriums des Innern vom 7. August 1875 ist die Vornahme des Taufactes unbedingte Voraussetzung der Immatriculirung durch den Seelsorger. „Die österreichische Matrikenführung ruht demnach auf confessioneller Grundlage". Vergleiche Schindler, „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" 1894, „Die allgemeinen Grundsätze der Matrikenführung", .161 f., sowie den mit A. L. gezeichneten Artikel „Einige Fragen des österreichischen Matrikenrechtes" ib. 91 ff.

[18] Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, § 23, R.-G.-Bl. Nr. 80.

wohl aber nach streng kirchlichem Rechte, letzteres deßhalb, weil die Begriffe des Staates nnd der Kirche über Religionszugehörigkeit principiell divergiren.[19]

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Gewerbeordnung. Ein Eingriff nach § 46 Gew.=O. in Ansehung der besonderen Bezeichnung des Etablissements kann auch durch die Art und Weise der Ankündigung eines im Concurrenzetablissement erhältlichen Artikels begangen werden.

Die Firma J. Sch. & Co. ist seit zwei Jahrzehnten in dem Hause Wien XV. Mariahilferstraße 162, unter der besonderen Bezeichnung „Zum Brautschleier“ als Handel für Modisten= und Schneiderzugehörartikel etablirt. Im Jahre 1897 etablirte sich in dem anstoßenden Hause Nr. 164 der Kaufmann W. D. mit einem Concurrenzgeschäfte. Auf dem Schilde ober dem Portale brachte W. D. ein Verzeichniß der bei ihm erhältlichen Artikel an, wobei das Wort „Brautschleier“ sowohl durch seine Stellung unterhalb des Namens des Firmainhabers, als durch die dreifache Größe der Buchstaben gegenüber den anderen angeführten Artikeln hervorgehoben wurde. Um Verwechslungen zu vermeiden, brachte der Inhaber der Firma J. Sch. & Co. an seinen Auslagefenstern, und zwar im Fensterparapet unten eine Tafel mit den Worten „Zum Brautschleier“ und einer auf den Eingang weisenden Hand an. Einige Tage darauf prangte im Parapet des Auslagefensters des W. D. eine ganz gleiche Tafel mit dem Worte „Brautschleier“ und einer auf den Eingang weisenden Hand. Nunmehr erstattete der Inhaber der Firma J. Sch. & Co. gegen W. D. bei dem magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk die Anzeige wegen Eingriffes nach § 46 Gew.=O. und begehrte in Gemäßheit dieser Gesetzesstelle die Erlassung eines Verbotes an W. D., sich des Wortes „Brautschleier“ bei seinen Ankündigungen in der vorbeschriebenen Form zu bedienen.

Diesem Antrage wurde mittelst Erlasses des magistratischen Bezirksamtes vom 10. Juli 1898, Z. 10.966, Folge gegeben und erkannt, daß durch die von W. D. in seinem Geschäftslocale XV. Mariahilferstraße 164 angebrachte äußere Geschäftsbezeichnung ein Eingriff nach §46 Gew.=O. stattgefunden habe, nachdem die besondere Bezeichnung des Etablissements des Beschwerdeführers „Zum Brautschleier“ bei der Betriebsstätte des W. D. mit solchen Zusätzen, Weglassungen und anderen Veränderungen wiedergegeben worden ist, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind. Demgemäß wurde dem W. D. im Sinne des § 46 Gew.=O. untersagt, sich dieser Geschäftsbezeichnung fernerhin zu bedienen, widrigenfalls gegen ihn strafweise vorgegangen werden würde.

Über Recurs des W. D. hat die k. k. n. ö. Statthalterei mittelst Erlasses vom 5. August 1898, Z. 71.950, die Verfügung des magistratischen Bezirksamtes vom 10. Juli 1898 behoben, da nach der Actenlage und den vom Recurrenten beigebrachten photographischen Aufnahmen der Geschäftsportale beider Parteien nachgewiesen erscheint, daß ein Eingriff im Sinne des § 46 Gew.=O. nicht stattgefunden hat, somit eine Einstellung nach § 46, Abs. 2 nicht begehrt werden kann, und die Untersagung des ferneren Annoncirens von „Brautschleier“ im Gesetze nicht begründet ist.

Gegen diese Entscheidung der Statthalterei wurde von J. Sch. & Co. der Recurs an das Ministerium ergriffen und ausgeführt, daß zweifellos ein Fall von Concurrence déloyale vorliege, da die Art der Ankündigung des geschäftlichen Artikels, sowie die unmittelbare Nähe der beiden Geschäfte zu Verwechslungen Anlaß biete, und insbesondere die vollkommene Gleichheit der Aufschriften im Fensterparapet mit Hinweglassung des Wörtchens „zum“ der Aufmerksamkeit der in solchen Geschäften verkehrenden Parteien leicht entgehen könne. Es wurde auf die Entscheidungen der Gerichte in Marken= und Musterschutzangelegenheiten und im Falle Zacherl, und auch auf die Entscheidung des Wiener Handelsgerichtes, beziehungsweise der höheren Instanzen bei Protokollirungen einer Firma mit dem Namen Werthheim, sowie auf analoge Entscheidungen der ausländischen Behörden hingewiesen, und die Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses begehrt.

Diesem Recurse wurde mittelst des im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erflossenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1898, Z. 31.967 Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Statthaltereientscheidung das Erkenntniß erster Instanz als im § 46 Gew.=O. begründet, wieder in Kraft gesetzt.

Jur. Bl.

Die Tutel über Stiftungen kommt niemals den Gerichten, sondern steht allgemein den politischen Behörden zu.
Steht der Stiftungscharakter einer Widmung fest, so richtet sich die Obsorge über dieselbe nach Stiftungsrecht und fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden.
Gemeinnützigkeit des Zweckes ist kein Erforderniß einer Stiftung (§ 646 a. b. G.=B.).

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. October 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von Moriz Kern, Kaufmann in Ledeč und von Leopold Kern, Kaufmann in Welwarn, als Curatoren der Anna Kern'schen Stiftungsangelegenheit, durch Advocat Dr. Adolf Pentlár in Ledeč sub praes. 9. Juli 1899, Z. 239 R.=G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines negativen Competenz=Conflictes zwischen Gerichts= und Verwaltungsbehörden, zu Recht erkannt:

Für die Obsorge über die von Anna Kern in ihrem Testamente ddo. Ledeč am 1. Juni 1847 errichtete Verwandten=Heirats=ausstattungs=Stiftung, insbesondere für die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Stiftung sind die politischen Behörden competent.

Gründe: Die im Jahre 1849 verstorbene Anna Kern hat in ihrem Testamente vom 1. Juni 1847 ein Capital von 8000 fl. C.=M. zu einer Heirats=Ausstattungs=Stiftung gewidmet, welche den ehelichen Kindern und Kindeskindern ihrer im Testamente genannten fünf Geschwister, fünf Enkel und einer Tante für ewige Zeiten nach den im Testamente vorgeschriebenen näheren Modalitäten zu Gute kommen sollte. Die von der Testatorin bestellten Verwalter haben behufs Activirung dieser Stiftung einen den Bestimmungen des Testamentes entsprechenden Stiftbrief der k. k. Statthalterei in Prag als der Stiftungsbehörde vorgelegt, welche jedoch die Genehmigung desselben durch Erlaß vom 20. März 1857, Z. 11.715, deßwegen ablehnte, weil die in Frage stehende testamentarische Anordnung nicht als eine der Tutel der Administrativbehörden unterstehende Stiftung, sondern als eine Art fideicommissarischer Substitution anzusehen sei, worüber die Obsorge den Gerichten, insbesondere dem k. k. Bezirksgerichte Ledeč als Verlassenschaftsabhandlungs=Behörde zustehe. Zu Folge dieses Erlasses, gegen den von Seite der Interessenten kein Recurs eingebracht worden war, hat dann die Verlassenschaftsabhandlungs=Behörde (das k. k. Bezirksgericht Ledeč) die Obsorge über das der Stiftung gewidmete Vermögen wirklich übernommen, den Moriz Kern und Leopold Kern zu Verwaltern desselben bestellt, die Zinsenerträgnisse des Capitals per 8000 fl. C.=M. im Sinne des

---

[19] Nachdem also das österreichische Recht keine confessionslosen Kinder kennt, so folgt daraus, daß die Confessionslosigkeit in Oesterreich einzig nur als ein Schwebezustand denkbar ist, welcher durch Austritt aus einer Kirche ohne gleichzeitigen Eintritt in eine andere hergestellt wird. Vergleiche v. Scherer a. a. O., Jahrgang 1883, 1, S. 123. Es gibt keinen in Oesterreich gebornen, österreichischen Staatsbürger, welcher bei ununterbrochenem Aufenthalte in Oesterreich sein ganzes Leben hindurch confessionslos gewesen wäre. Andererseits ist Jeder, der nur einmal in seinem Leben einen Religionswechsel vollzieht, eine Zeitlang — wenn auch gegen seinen Willen — rechtlich confessionslos gewesen. Denn nach Artikel 6 des interconfessionellen Gesetzes erfolgt nur der Austritt aus einer Kirche bei der politischen Behörde, während die Wahl des neuen Bekenntnisses nur dem bezüglichen Seelsorger desselben, nicht auch der politischen Behörde anzuzeigen ist; und die Zeit hindurch, die zwischen der Vollziehung dieser beiden meist zeitlich und örtlich geschiedenen Acte liegt, ist der Betreffende confessionslos gewesen. Würde er z. B. innerhalb dieser Zeit heiraten, so müßte ihm die kirchliche Trauung, würde er innerhalb dieser Zeit sterben, das kirchliche Begräbniß versagt bleiben. Mit Rücksicht darauf, daß — wie oben bemerkt — im Sinne des Artikel 6 des interconfessionellen Gesetzes die politische Behörde nur zur Entgegennahme der Austrittserklärung befugt ist, gibt es gar keine Confessionsloserklärung nach österreichischem Recht, und die Confessionslosigkeit ist daher in Oesterreich gar kein selbstständiger, für sich bestehender Rechtsbegriff, sondern nur ein durch ein bestimmtes Thun und ein bestimmtes Unterlassen bedingter und geschaffener Zustand.

Testaments an Verwandte der Anna Kern vergeben u. s. w., bis nach mehr als dreißig Jahren, anläßlich eines Revisionsrecurses, der k. k. Oberste Gerichtshof durch Erlaß vom 22. März 1898, Z. 3415, diese gerichtliche Obsorge behob, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine fideicommissarische Substitution, oder gar um ein Familien-Fideicommiß, sondern um einen Stiftungsact handle, die Obsorge über die Stiftungen, insbesondere die staatliche Genehmigung derselben aber den politischen Behörden zukomme. Zugleich wurden die bisherigen Verwalter Moriz Kern und Leopold Kern angewiesen, behufs Activirung der Stiftung sich nochmals an die competente politische Behörde (Statthalterei in Prag) zu wenden. Das bezügliche Ansuchen der Verwalter Moriz und Leopold Kern wurde jedoch von der k. k. Statthalterei in Prag durch Erlaß vom 27. October 1898, Z. 121.172, abermals, und zwar mit der Motivirung abgewiesen, daß die testamentarische Verfügung der Anna Kern nicht als eine der administrativen Tutel unterliegende Stiftung angesehen werden könne und daß überdies der Erlaß der Statthalterei vom 20. März 1857, Z. 11.715, gegen den nicht recurrirt worden ist, in Rechtskraft erwachsen sei. Der gegen diesen neuen abweislichen Erlaß eingebrachte Recurs wurde vom k. k. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 9. März 1899, Z. 78.883, mit der Begründung abgewiesen, daß die testamentarische Anordnung der Anna Kern nicht das gemeine Beste, sondern nur das Wohl ihrer Verwandten bezwecke, daher keine solche Stiftung bezwecke, welche der Einwirkung der politischen Behörden unterliege.

Somit haben sowohl die oberste Gerichtsbehörde, als auch die politischen Behörden ihre Ingerenz auf die Activirung der im Testamente der Anna Kern enthaltenen Stiftungsanordnung abgelehnt und liegt daher ein negativer Competenzconflict vor. Der Antrag auf Entscheidung desselben durch das k. k. Reichsgericht wird von Moriz und Leopold Kern gestellt. Daß diese im Sinne des § 14 des Org.-Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, „betheiligte Personen" und daher zur Antragstellung berufen sind, steht außer Zweifel. Moriz Kern und Leopold Kern gehören zu den Personen, für deren Kinder und Kindeskinder die in Frage stehende Stiftung testamentarisch bestimmt ist; als Interessenten dieser Stiftungssache wurden sie s. Z. vom Verlassenschafts-Abhandlungsgerichte mit der Verwaltung des bezüglichen Vermögens und mit der Obsorge über diese Angelegenheit betraut; sie endlich haben die Schritte bei den politischen Behörden unternommen, welche zu den Erlässen vom 27. October 1898, Z. 121.172, und 9. März 1899, Z. 78.883, geführt haben, folgeweise müssen sie als legitimirt gelten, den Antrag auf Entscheidung des negativen Competenzconflictes zu stellen.

Die Entscheidung dieses Competenzconflictes hängt davon ab, ob die in Frage stehende testamentarische Verfügung der Anna Kern eine Stiftung bezwecke, welche der Tutel der politischen Behörden unterstehe oder nicht. Nach der Ueberzeugung des k. k. Reichsgerichtes muß diese Frage bejaht werden, da es sich um eine Verfügung handelt, die den Anforderungen an einen Stiftungsact entspricht. Anna Kern widmet das Capital von 8000 fl. C.-M. für alle Zukunft (als ewige Wohlthatsstiftung) dem Zwecke, daß daraus Kinder und Kindeskinder eines größeren Verwandtenkreises beiderlei Geschlechtes anläßlich ihrer Verheiratung in gewisser vorgezeichneter Weise unterstützt werden sollen, dieses Capital soll ein selbstständiges, dem erwähnten Zwecke dienendes Vermögen bilden, das in bestimmter Weise verwaltet, dessen Erträgnisse in genau verzeichneter Weise verwendet werden sollen u. s. w. Alles das entspricht den Anforderungen, welche § 646 a. b. G.-B. für eine Stiftung aufstellt.

Wenn dagegen geltend gemacht wird, daß es sich bei der Anordnung der Anna Kern nicht um einen gemeinnützigen Zweck, sondern nur um die Förderung eines Vortheiles eines gewissen Verwandtenkreises handle, so ist dagegen zu bemerken, daß Gemeinnützigkeit des Zweckes nach § 646 a. b. G.-B. kein Erforderniß einer Stiftung ist. Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen sind außer Verfügungen zu „gemeinnützigen Anstalten" auch solche Dispositionen Stiftungen, durch welche die Einkünfte von Capitalien u. s. w. zum Unterhalte gewisser Personen für alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Dies trifft im vorliegenden Falle zu, da die Einkünfte des Capitals von 8000 fl. C.-M. zur Unterstützung gewisser Angehöriger eines größeren, sich von Generation zu Generation möglicher Weise fortpflanzenden Verwandtenkreises gewidmet sind.

Steht aber der Stiftungscharakter der Anordnung der Anna Kern fest, so richtet sich auch die Activirung derselben als Stiftung, insbesondere die Entscheidung über deren Annehmbarkeit, die Obsorge über selbe u. s. w. nach Stiftungsrecht und fällt in den Wirkungskreis, nicht der gerichtlichen, sondern der politischen Behörden.

Wenn dagegen geltend gemacht wird, die Anordnung der Anna Kern sei keine solche Stiftung, welche der Tutel der Administrativbehörden unterstehe, so ist dies unhaltbar, weil eine Stiftung darum, daß sie eine Familien- oder Verwandten-Stiftung ist, nicht weniger den für Stiftungen bestehenden politischen Vorschriften unterliegt. Der § 646 spricht ganz allgemein und verweist auf die politischen Vorschriften für alle Stiftungen, insbesondere auch für die zum Unterhalte gewisser Personen bestimmten, zu denen auch die in Frage stehende Anordnung der Anna Kern gehört.

Besondere politische Vorschriften, welche derartige Stiftungen von der Tutel der politischen Stiftungsbehörden eximiren würden, gibt es nicht. Auch das Hofdecret vom 21. Mai 1841, J.-G.-S. Nr. 541, weist bezüglich aller Stiftungen ohne Unterschied (blos mit einer Modification bei geistlichen Stiftungen) die Entscheidung über die Annehmbarkeit derselben, ferner die Obsorge über selbe zur Competenz der politischen Behörden. (Vgl. M. V. vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10).

Aus diesen Erwägungen mußte das k. k. Reichsgericht zu dem Schlusse gelangen, daß für die Obsorge über die von Anna Kern im Testamente vom 1. Juni 1847 errichtete Heiratsausstattungs-Stiftung, beziehungsweise für die Entscheidung über die Annehmbarkeit derselben die politischen Behörden als Stiftungsbehörden competent sind.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. October 1899, Z. 319.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Generaldirector der Tabakregie Dr. Karl Kempf Edlen von Hartenkampf den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkscommissär der niederösterreichischen Statthalterei Moriz Freiherrn von Streit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Dem Oberingenieur der niederösterreichischen Statthalterei Adolph Swetz, wurde die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrath und Leiter der Finanzdirection in Czernowitz Gustav Schödl zum Hofrathe und Finanzdirector ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath und Finanz-Bezirks-Director in Wien Friedrich Modes zum Hofrathe bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt und dem Oberfinanzrathe dieser Finanz-Landesdirection Anton Götzl den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrath und Vorstand des Hauptzollamtes Wien Cornelius Prónay de Tóth-Próna et Blatnicza zum Hofrathe ad personam ernannt.

Se. Majestät haben die Hofsecretäre der Cabinetskanzlei Franz von Hawerda-Wehrlandt und Dr. Friedrich Maschek von Maasburg zu wirklichen Regierungsräthen und den Bezirkscommissär Dr. Johann Lewicki zum Cabinets-Concipisten der VIII. Rangsclasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofsecretär der Cabinetskanzlei Emil Parisini den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Mehrere Lotto-Oberamts-Officialsstellen in der IX. Rangsclasse in Wien bis 11. December 1899 (Amtsbl. Nr. 275).

9 technische Beamtenstellen mit dem Jahresbezuge von je 1500 fl. beim Patentamte in Wien bis 15. December 1899 (Amtblatt Nr. 270).

Bibliotheksbeamtenstelle mit dem Jahresbezuge von 1500 fl. beim Patentamte in Wien bis 15. December 1899 (Amtsblatt Nr. 270).

Mehrere Zollamts-Praktikantenstellen in Wien bis 19. December 1899 (Amtsblatt Nr. 274).

1 Steuer-Oberinspectorsstelle in der VIII. eventuell 1 Steuerinspectorsstelle in der IX. und 1 Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 23. December 1899 (Amtsblatt Nr. 274).

Mehrere Lottoamts-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse in Wien bis 25. December 1899 (Amtsblatt Nr. 275).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 33 und 34 der Erkenntnisse finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.